2100-0236

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. September 2025

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Mitgliedschaft aller Interessensvertretungen der Gemeinden im Rettungsbeirat“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Mitgliedschaft aller Interessensvertretungen der Gemeinden im Rettungsbeirat“

Vor Inkrafttreten des Burgenländischen Rettungsgesetzes 2024 war im Burgenländischen Rettungsgesetz 1995 vorgesehen, dass dem Rettungsbeirat je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden angehört. Obwohl der Verein „Vertretung grüner und unabhängiger GemeinderätInnen und Gemeinden“ (ZVR: 523987498) nach § 95 Bgld. Gemeindeordnung 2003 als gesetzliche Interessenvertretung anerkannt ist, wurde dieser jedoch de facto nie zu Sitzungen des Rettungsbeirates eingeladen – ein klarer Verstoß gegen die damalige Rechtslage.

Mit dem Burgenländischen Rettungsgesetz 2024 wurde die Zusammensetzung des Rettungsbeirates gesetzlich geändert: Nur mehr der Gemeindebund, der Städtebund und der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband wurden berücksichtigt, während andere gesetzlich anerkannte Interessenvertretungen der Gemeinden ausgeschlossen wurden. Damit wurde die politische Vielfalt bewusst eingeschränkt.

Anders wurde dies beim Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat geregelt: Während auch dort in der Praxis anerkannte Interessenvertretungen jahrelang nicht eingeladen wurden, hat der Gesetzgeber im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2024 klargestellt, dass „je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Bgld. Gemeindeordnung 2003“ Mitglied des Beirates ist. Damit wurde die Einheitlichkeit und politische Diversität wiederhergestellt.

Diese Ungleichbehandlung zwischen den Beiräten ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist im Sinne einer pluralistischen Gemeindepolitik und der Rechtsstaatlichkeit geboten, dass auch im Rettungsbeirat alle anerkannten Interessenvertretungen berücksichtigt werden.

Der Landtag ist daher aufgefordert, eine gesetzliche Korrektur vorzunehmen und die Zusammensetzung des Rettungsbeirates wieder auf eine breite und faire Basis zu stellen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf zur Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 2024, LGBl. Nr. 18/2024, vorzulegen, mit dem geregelt wird, dass dem Rettungsbeirat je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Bgld. Gemeindeordnung 2003 angehört.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.